

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Abfuhr von Verpflegskostenbeträgen durch Benützung der k. k. Postsparcassa.
2. Zustellung von einem Rechtszuge unterliegenden Ausfertigungen.
3. Genehmigung von Betriebsanlagen.
4. Die Vornahme von Reparaturen an Bauwerkzeugen steht den Bauunternehmern nicht zu.
5. Verbot des Färbens von Wurstwaren mittels Theerfarben.
6. Hausierverbot für das Gebiet der Gemeinde Sed (Comitat Szérem) in Ungarn.
7. Gifthandel beziehungsweise -Verschleiß.
8. Normen, betreffend die öffentlichen Sammlungen.
9. Feldschaden-Erhebungs-Commissionen.
10. Concurs-Ausschreibungen in der Wochenschrift „Das österreichische Sanitätswesen“.
11. Controle über die Verwendung des Saccharins.
12. Handverkauf in Apotheken; Herstellung und Betrieb pharmaceutischer Specialitäten.
13. Unterrichtsanstalten, durch deren Abgangszugnisse der Nachweis der Befähigung zum Antritte bestimmter concessionsmäßiger Gewerbe erbracht wird.
14. Die Einleitung von Executionsmaßregeln über einseitiges Einschreiten einer Partei vor Einvernehmung des angeblichen Schuldners ist unzulässig.
15. Wiederherstellung eines schadhaften Trottoirs.

II. Normativbestimmungen:

Stadtrath:

16. Ansuchen um gnadenweise Bewilligung der zweiten Hälfte des Quartiergelbes sind a limine abzuweisen.
17. Ablösung von Bauwasserleitungen.

Magistrat:

18. Zuweisung der Agenden, betreffend die städtische Wasenmeisterei, an das Magistrats-Departement XV.
19. Annahme nicht fälliger Bestand- oder Platzinszahlungen.
20. Auszahlung von Conten und Quittungen durch die städtische Hauptcassa.
21. Anzeigen über den Austritt von Personen aus der israelitischen Religionsgenossenschaft.
22. Reservierung der Präsidialliege im Neuen Rathhause.
23. Das Tragen von Orden und Medaillen seitens der uniformierten städtischen Bediensteten.

III. Gesetze von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst:

24. Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1901 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Abfuhr von Verpflegskostenbeträgen durch Benützung der k. k. Postsparcassa.

Circulernote beziehungsweise Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 8. December 1900, Z. 110941 (M.-D.-Z. 3259 ex 1900):

Über Ermächtigung des k. k. Ministeriums des Innern hat die k. k. n.-ö. Statthalterei ab 1. Jänner 1901 den Beitritt der k. k. n.-ö. Landeshauptcassa, und zwar speciell für die Gebarungen des Wiener k. k. Krankenaustausenfonds, ferner den Beitritt aller neun Wiener k. k. Krankenaustausen zum Check- und Clearingverkehr des k. k. Postsparcassenamtes in Wien angemeldet.

- Die bezüglichen Checkconten-Nummern lauten, und zwar:
- für die k. k. n.-ö. Landeshauptcassa (Wiener k. k. Krankenaustausenfond) Nr. 852701;
 - für die Verwaltung des k. k. Allgemeinen Krankenhauses Nr. 852702;
 - für die Verwaltung des k. k. Krankenhauses Wieden Nr. 852703;
 - für die Verwaltung der k. k. Krankenaustausen Rudolf-Stiftung Nr. 852704;
 - für die Verwaltung des k. k. Franz-Josef-Spitals Nr. 852705;
 - für die Verwaltung des k. k. Kaiserin Elisabeth-Spitals Nr. 852706;
 - für die Verwaltung des k. k. Kronprinzessin Stephanie-Spitals Nr. 852707;
 - für die Verwaltung des k. k. Wilhelminen-Spitals Nr. 852708;
 - für die Verwaltung des k. k. Rochus-Spitals Nr. 852709 und
 - für die Verwaltung der k. k. Krankenaustausen Erzherzogin Sophie-Spital-Stiftung Nr. 852710.

Verpflegskostenbeträge wollen sodann nach Thunlichkeit und bei entsprechender gleichzeitiger Ausrüstung, durch Benützung des k. k. Postsparcassenamtes fallweise auf das Conto der in Betracht kommenden Wiener k. k. Krankenaustausen gezahlt werden.

Diese Zuschrift ergeht an sämtliche Landesausschüsse der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, und zwar an den niederösterreichischen Landesausschuß mit Bezug auf die Note vom 16. October 1897, Z. 39890, an den Wiener Magistrat mit Bezug auf den Bericht vom 19. Juni 1900, Z. 2972, an sämtliche magistratischen Bezirksämter in Wien, an die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt und an die Wiener Bezirkskrankencassa.

2.

Zustellung von einem Rechtszuge unterliegenden Ausfertigungen.

Das k. k. Ministerium des Innern hat anlässlich eines ihm vorgelegten Recurses in einer Strafsache mit dem Erlasse vom 17. December 1900, Z. 42296, ausgesprochen, daß die Zustellung eines Strafkenntnisses in rechtswirksamer Weise nur an den Bestraften selbst oder an einen von ihm zur Übernahme solcher Schriftstücke ermächtigten Vertreter erfolgen kann, keineswegs aber etwa an Familienangehörige oder sonstige Hausgenossen desselben.

Hierauf haben die politischen und Polizeibehörden in Niederösterreich in Einklang mit der Zustellung ihrer einem Rechtszuge unterliegenden Ausfertigungen Bedacht zu nehmen. (Statthalterei-Erlaß vom 29. December 1900, Z. 115399, M.-Z. 590 ex 1901/XVII.)

3.

Genehmigung von Betriebsanlagen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit dem Erkenntnis vom 16. Februar 1900, Z. 605/B.-G.-S. ex 1900, eine Beschwerde gegen eine Entscheidung des Ministeriums des Innern und des Ackerbaues, betreffend die Ertheilung des gewerbepolizeilichen Consensus für die Errichtung einer Bierbrauerei, als unbegründet abgewiesen und hiebei den Rechtszug ausgesprochen, daß der Umstand, daß der gewerbe- und wasserrechtliche Consensus im Princip ertheilt und eine abgeordnete Prüfung und Genehmigung der vom Consensuswerber erst vorgelegten Detailpläne für die einzelnen Bestandtheile der consentierten Betriebsanlage (des Kessel- und Maschinenhauses, der Sudhausanlage, der Pichhalle, der Maschinen, Apparate, der Heizsysteme, Transmiffionen, Communicationen, der Elektrizitätsanlage, der Einrichtung der Wasserförderungsanlage, der Klär- und Abwässerungsanlagen etc.) vorbehalten wurde, keine Gefährdung begründet, weil weder die Gewerbeordnung, noch das Wasserrechtsgesetz eine Bestimmung enthalten, welche dem entgegenstehe, daß in einer Conorientierungs-Angelegenheit zunächst die Frage der principiellen Zulässigkeit einer Betriebsanlage oder Wasserbenützung erörtert und vorbehaltlich der späteren Prüfung der Details gelöst werde.

Infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. April 1900, Z. 11213, wird der Magistrat auf dieses eine bedeutende Erleichterung für die Errichtung industrieller Anlagen bedeutende Erkenntnis mit der Aufforderung aufmerksam gemacht, bei Entscheidung ähnlicher Fälle diesen Rechtszug zu beachten. (M.-Z. 69977 ex 1900.)

4.

Die Vornahme von Reparaturen an Bauwerkzeugen steht den Bauunternehmern nicht zu.

Eine Firma, deren Gewerbeschein auf Bauunternehmung unter ausschließlicher Verwendung berechtigter Geschäftslente lautet, ist nicht berechtigt, an den zu den Bauführungen erforderlichen Werkzeugen durch Gehilfen anderer Gewerbe Reparaturen vorzunehmen zu lassen. Denn eine Bauunternehmung ist als solche selbst nicht zu Bauführungen berechtigt, daher auch nicht zur Vornahme von Reparaturen an den hierzu erforderlichen Werkzeugen durch Gehilfen anderer Gewerbe. (Statthaltereien-Entscheidung vom 22. März 1901, Z. 17035, M.-Z. 26316/XVII.)

5.

Verbot des Färbens von Wurstwaren mittels Theerfarben.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthaltereien vom 11. April 1901, Z. 18928 (M.-Z. 30207/XV), an den Wiener Magistrat:

Anlässlich einer anher gestellten Anfrage, ob das von einem gewissen F. E. Bärkel in Berlin S, Commandantenstraße 45, angekündigte Präparat „Sanguis“, Darmröhre, von den Seichern zum Färben von Wurstwaren in Verwendung gezogen werden darf, hat die k. k. allgemeine Untersuchungsanstalt für Lebensmittel in Wien unterm 13. December 1900, Z. 1261, über hierortige Veranlassung im Gegenstande nachstehendes Gutachten abgegeben:

„Das untersuchte Präparat, welches von einem gewissen F. E. Bärkel in Berlin zum Färben von Wursthäuten und Wursthüllmasse (Wurstbrat) empfohlen und veräußert wird, ist ein Gemisch von zwei Theerfarbstoffen (Azofarbstoffen), und zwar einem orangegebelten, dessen Reactionen mit den Reactionen des „Brillantorange B“ von Meister, Lucius und Brünning in höchst nahe zusammenfallen, und einem rothen Farbstoff, der nicht näher charakterisirt werden kann.“

Da Theerfarbstoffe in Oesterreich laut Verordnung vom 19. September 1895, R.-G.-Bl. Nr. 147, und 22. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 22, nur zum Färben von Juchtenwaren und Liqueuren erlaubt, für alle anderen Lebensmittel hingegen verboten sind, so würde in der Verwendung dieses Farbstoffgemisches zum Färben von Wurstwaren eine Übertretung der Verordnung vom 1. März 1886, R.-G.-Bl. Nr. 34, respective der Verordnung vom 13. October 1897, R.-G.-Bl. Nr. 234, gegeben sein. Die k. k. Untersuchungsanstalt hat überdies noch hinzugefügt, daß die Färbung von Fleischwaren (Würsten u. dgl.) nur den Zweck haben kann, den Käufer dieser Ware über die Qualität zu täuschen und ein beginnendes Verderben zu verdecken.

6.

Hausierverbot für das Gebiet der Gemeinde Sed (Comitat Szérem) in Ungarn.

Circular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthaltereien vom 12. April 1901, Z. 28594 (M.-Z. 30223/XVIII):

Laut Mitteilung des kön. ungar. Handelsministeriums vom 12. Februar 1901, Z. 5620, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Sed (Comitat Szérem) unter Aufrechterhaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon werden über Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 21. März 1901, Z. 8091, alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat und sämtliche magistratischen Bezirksämter, die Stadträte Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs und die Niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer in Kenntnis gesetzt.

7.

Gifthandel beziehungsweise -Verkehr.

Das magistratische Bezirksamt für den IX. Bezirk hat mit Decret vom 12. April 1901, Z. 3341, dem Eugen Staub, Inhaber der protokollierten Firma „Josef Pieniczka“, die Concession zum Gifthandel mit dem Betriebsorte IX., Währingerstraße 3, gegen genaue Beobachtung aller einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Ministerial-Verordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, und der Ministerial-Verordnung vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, erteilt.

* * *

Das magistratische Bezirksamt für den XVI. Bezirk in Wien hat mit Bescheid vom 8. Mai 1901, Z. 49486, auf Grund der gepflogenen Erhebungen die Bestellung der Frau Elise Dum, XVI., Reinhartgasse 41, als Geschäftsführerin in dem von Herrn Julius Dum betriebenen Gewerbe des Gift-Verkaufes, XVI., Reinhartgasse 41, bis zur Wiedererlangung der Eigenerberrichtung des genannten Gewerbinhabers gemäß § 55 der Gewerbeordnung genehmigt.

8.

Normen, betreffend die öffentlichen Sammlungen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthaltereien vom 14. April 1901, Z. 26924 (M.-Z. 31811/III):

Das k. k. Ministerium des Innern hat sich zur Sicherung eines einheitlichen Vorganges bei der Durchführung von behördlich bewilligten öffentlichen Geldsammlungen und zur Hintanhaltung von Mißbräuchen, sowie Unregelmäßigkeiten im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht auf Grund einer diesfälligen hieramtlichen Anregung bestimmt gefassten, folgende Anordnungen zu treffen:

Als Sammler dürfen nur durchaus vorwurfsfreie, vertrauenswürdige und verlässliche Personen bestellt werden.

Ordensperionen können nur als Sammler für kirchliche Zwecke oder Zwecke ihres Ordens verwendet werden, und ist deren Zulassung zur Sammelthätigkeit überdies an die Zustimmung der Ordinariate jener Diöcesen gebunden, in welchen dieselben zu sammeln beabsichtigen.

Die persönliche Bewilligung zum Sammeln wird durch die amtliche Ausfertigung eines besonderen Sammelbuches erteilt.

Zur Ertheilung dieser Sammellicenz, beziehungsweise zur Ausfertigung des Sammelbuches sind in jenen Fällen, in welchen die Sammlungsbewilligung vom Ministerium des Innern oder einvernehmlich mit demselben vom Ministerium für Cultus und Unterricht erteilt wurde, die politischen Landesstellen jener Länder berufen, aus deren Gebiet sich die Sammlungsbewilligung erstreckt. Die Sammellicenz bezieht sich auch bei Sammlungen, welche in mehreren Verwaltungsgebieten vorgenommen werden dürfen, nur auf das Verwaltungsgebiet der betreffenden Landesstelle; doch kann in dem Falle, als sich ein Sammler durch Vorzeigung seines Sammelbuches darüber ausweist, daß er bereits seitens einer anderen Landesstelle die Licenz zum Sammeln für denselben Zweck erhalten hat, von der Ausfertigung eines neuen Sammelbuches abgesehen und die Ertheilung der Licenz bezüglich weiterer Verwaltungsgebiete lediglich in dem vorgewiesenen Sammelbuche bescheinigt werden.

In allen übrigen Fällen hat die Ertheilung der Sammellicenzen und die Ausfertigung der Sammelbücher von jenen Behörden zu erfolgen, welche die betreffende Sammlungsbewilligung erteilt haben.

Die politischen Landesstellen beziehungsweise Bezirksbehörden haben vor Ertheilung der in Rede stehenden Bewilligung stets in anreichernder Weise, jedoch mit Vermeidung jeder zweiseitigen Verzögerung durch geeignete Erhebungen sicherzustellen, daß gegen die Zulassung des Bewilligungswerbers zum Sammeln in keiner Richtung ein Bedenken obwaltet.

Das Sammelbuch muß steif gebunden sein; an der inneren Seite des vorderen Deckels ist die Photographie des Sammlers derart anzubringen, daß dieselbe ohne Beschädigung des Deckels nicht entfernt werden kann.

Die Behörde hat das Buch amtlich zu heften, zu paginieren und mit dem Amtsiegel zu versehen, welcher letzteres auch der Photographie aufzudrücken ist.

In das Sammelbuch sind an erster Stelle die genaue Personbeschreibung des Sammlers, sowie die erteilte Sammlungsbewilligung in ihrem vollen Wortlaute unter deutlicher Hervorhebung aller eventuellen Beschränkungen, insbesondere auch bezüglich der Ausdehnung des Sammelgebietes, einzutragen; ferner ist zu bemerken, wie viele Sammler innerhalb des Verwaltungsgebietes (Bezirkses) für den betreffenden Sammelzweck bestimmt sind.

Weiters ist eine entsprechende Anzahl von Seiten für die Vidierung der Sammellicenz zu reservieren. Die restlichen Seiten des Buches sollen Rubriken behufs Eintragung der Spenden und Namensunterschriften der Spender aufweisen, damit so eine Controle über die Erhebung des Sammlers ermöglicht werde.

Am Schlusse des Sammelbuches sind die für die Sammler wichtigen allgemeinen Vorschriften, darunter insbesondere das Verbot der Vornahme der Sammlungen von Haus zu Haus, d. i. die Einschränkung der Sammlungen auf bekannte Wohltäter, sowie der wiederholten Vornahme von Sammlungen in den einzelnen Gemeinden auf Grund einer und derselben Sammlungsbewilligung mit dem Beisatze ersichtlich zu machen, daß jeder Mißbrauch der Sammellicenz, sowie die Anferachtlassung der bezüglichlichen Vorschriften, insofern diesfalls nicht die strafgerichtliche Abhandlung eintritt, nach der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, bestraft wird und eventuell auch die Zurücknahme der behördlichen Sammlungsbewilligung zur Folge haben kann.

Der Sammler ist verpflichtet, das Sammelbuch stets bei sich zu führen und auf allfälliges Verlangen seitens eines amtlichen Organes vorzuweisen.

Derselbe hat in jedem politischen Bezirke, in welchem er zu sammeln beabsichtigt, vor Beginn der Sammelthätigkeit das Buch von der betreffenden politischen Bezirksbehörde (Statutsgemeinde) vidieren zu lassen. Zur Durchführung der Sammlung im Wiener Gemeindegebiete ist die vorherige Vidierung des Wiener Magistrates und der k. k. Polizei-Direction erforderlich. Diese Behörde ist berechtigt, die Vidierung des Buches aus wichtigen Gründen, so namentlich wenn der Bezirk oder ein Theil desselben durch Elementarereignisse betroffen worden sind, ganz zu verweigern oder die Sammlung im Bezirke zeitlich oder örtlich zu beschränken. Doch ist zu einer solchen ausnahmsweisen Verweigerung oder Einschränkung der Vidierung die Genehmigung der Landesstelle erforderlich, welche eventuell mit aller Beschleunigung nachträglich einzuholen ist. Über derlei Beschränkungen der Sammelthätigkeit ist in jenen Fällen, in welchen die Sammlungsbewilligung vom Ministerium des Innern oder vom Ministerium für Cultus und

Unterricht erteilt worden ist, jedenfalls auch unverzüglich an das betreffende Ministerium zu berichten.

Seitens der zur Ertheilung der Sammellizenzen berufenen Behörden ist in geeigneter Weise, so etwa durch Zuweisung bestimmter Gebiete an die einzelnen Sammler, Sorge zu tragen, daß die wiederholte Inanspruchnahme des Wohlthätigkeitsfinnes der Bevölkerung für denselben Sammelzweck thunlichst hintangehalten werde.

Bei den politischen Landesstellen und Bezirksbehörden ist ein Vormerk über die erteilten Sammellizenzen, bei den Behörden I. Instanz überdies ein Vormerk über die erfolgten Vidierungen zu führen; die fortlaufende Zahl des Vormerkes ist auf der ersten Seite des Sammelbuches, beziehungsweise bei der Vidierungsclausel anzugeben.

Hinsichtlich der Vornahme von Sammlungen aus Anlaß von Elementarereignissen, dann hinsichtlich gewisser Sammlungen zu localen Zwecken in räumlich sehr beschränktem Umfange kann nach Ermessen der Landesstellen von den vorsehenden Anordnungen nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse ganz oder theilweise abgesehen werden.

Die allfällige Verlautbarung der von den Sammlern zu beobachtenden Vorschriften in den Amtsblättern, jedoch nicht in den Landesgesetzblättern, unterliegt keinem Anstande. Eine Verlautbarung über erteilte Sammellizenzen in den Amtsblättern hat zu unterbleiben.

Die Drucklegung eines entsprechenden Vorrathes von den obigen Vorschriften entsprechenden Sammelbüchern wird unter einem verfügt und werden mit denselben auch die unterstehenden politischen Bezirksbehörden (Stadt- und Magistrat) nach ihrem baldigst anher bekanntzugebenden Bedarfe betheilt werden.

Bei Ausfolgung der Sammelbücher an die Parteien wird der den Gesetzkosten entsprechende Betrag (welcher hierämlich nachträglich bekanntgegeben werden wird) einzubringen sein. Von der Betheilung der auf Grund einer bereits pro 1901 erteilten Sammelbewilligung gegenwärtig sammelnden Personen mit den neu vorgeschriebenen Sammelbüchern, und von der Einziehung der in Händen befindlichen bisher üblichen Sammelbücher wird zur Vermeidung einer unbilligen Unterbrechung der bewilligten Sammelthätigkeit Umgang genommen. Doch werden unter einem sämtliche für das laufende Jahr bereits mit Sammelbewilligungen betheiltene Vereine, Corporationen zc. von der ihren Sammlern nunmehr obliegenden Vidierungspflicht verhandigt. Ein gleicher Vorgang ist auch seitens der unterstehenden politischen Bezirksbehörden bezüglich der für den Amtsbezirk erteilten Bewilligungen einzuhalten.

Die zur Vidierung berufenen politischen Bezirksbehörden (k. k. Bezirkshauptmannschaften und Stadtmagistrate), dann die k. k. Polizei-Direction in Wien haben bis zum Widerruf dieser Anordnung im Monate Jänner über die erfolgten Vidierungen anher zu berichten, damit hierämlich der Vorgang der Sammler im ganzen Lande überblickt werden könne und hienach die etwa noch erforderlichen speciellen Anordnungen getroffen oder die zweckdienlichen Anträge an das k. k. Ministerium des Innern erstattet werden können.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, die beiden Stadträte Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs, den Wiener Magistrat und an die k. k. Polizei-Direction in Wien.

9.

Feldschaden-Erhebungs-Commissionen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. April 1901, Z. 20825 (M.-Z. 31352/XVI):

Über Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 26. März 1901, Nr. 8408/1928 II b, wird im Anschlusse die Abschrift eines über Anregung des genannten k. k. Ministeriums vom k. u. k. Reichs-Kriegsministerium hinausgegebenen Erlasses, betreffend die Delegation der militärischen Commissionsmitglieder zu den nach § 56 des Einquartierungsgesetzes zusammen tretenden Feldschaden-Erhebungs-Commissionen, zur Danachachtung mit dem Bemerkten zugestellt, daß in jenen Fällen, in welchen die Entsendung einer Commission von den Erfas suchenden Parteien angeprochen wird, die Verständigung über die bezügliche Commissionsauschreibung seitens der betreffenden politischen Bezirksbehörde an die zuständige Militär-(Landwehr-)Territorialbehörde zu erfolgen hat.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, den Wiener Magistrat, die Stadträte in Wr.-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs.

* * *

Reichs-Kriegsministerial-Erlaß, Abth. 5, Nr. 535 ex 1901, an das k. u. k. 1., 2., 3., 8., 9., 10., 11. und 14. Corps-Commando und Militär-Commando in Zara:

Laut Mittheilung des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung ist es wiederholt vorgekommen, daß zu den gemischten Commissionen, welche gemäß den Durchführungs-Bestimmungen zu § 56 des Einquartierungsgesetzes behufs Constataion und Bewertung von Feldschäden zusammenzutreten hatten, die militärischen Stellvertreter aus dem Grunde nicht erschienen sind, weil sie eine directe Verständigung seitens der betreffenden politischen Behörden abgewartet haben.

Um solchen Vorkommnissen in Zukunft vorzubeugen, wollen die unterstehenden Commanden und Truppen aufmerksam gemacht werden, daß die politischen Behörden, bei denen die Entsendung einer gemischten Commission

angefucht wird, Zeit und Ort des Zusammentrittes dieser Commission dem an suchenden militärischen Commando zc. bekanntzugeben haben, und daß es Sache dieser militärischen Stelle ist, ihre Vertreter rechtzeitig zu der Commission zu entsenden.

Auch sind Charge, Name und Truppenkörper (Commando zc.) dieser militärischen Behörde oder doch wenigstens dem Commissionsleiter noch vor dem Zusammentritte der Commission bekanntzugeben.

Dieser Erlaß ergeht an das 1., 2., 3., 8., 9., 10., 11. und 14. Corps-Commando, dann an das Militär-Commando in Zara. (Vgl. Amtsblatt Nr. 35 ex 1901, „Gesetze zc.“ IV. Nr. 10, pag. 30.)

10.

Concurs-Ausschreibungen in der Wochenschrift „Das österreichische Sanitätswesen“.

Circular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei, Z. 28293, eingelangt im Präsidial-Bureau des Wiener Gemeinderathes und Magistrates am 15. April sub M.-Z. 30210/VIII:

Zu wiederholten Fällen ist es vorgekommen, daß die von den politischen Behörden I. Instanz ausgehenden Concurs-Ausschreibungen, wie jene zur Verleihung der Concession für öffentliche Apotheken, welche gemäß den Ministerial-Erlässen vom 13. December 1888, Z. 20604, und vom 6. April 1894, Z. 8348 zur Veröffentlichung in der Wochenschrift „Das österreichische Sanitätswesen“ dem k. k. Ministerium des Innern vorzulegen sind, so spät einlangten, daß die Veröffentlichung im genannten Fachblatte ihrem Zwecke nicht mehr entsprechen konnte.

Das k. k. Ministerium des Innern hat daher mit Erlaß vom 27. März 1901, Z. 11121, angeordnet, daß künftighin eine Abschrift von derlei Concurs-Ausschreibungen der betreffenden politischen Behörde I. Instanz direct und mit aller Beschleunigung demselben vorgelegt werde.

Zugleich wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft darauf aufmerksam gemacht, daß die bloße Fixierung der Concursfrist von dem Tage der ersten Verlautbarung in der Amtszeitung an hinsichtlich des Ablaufes des Concursstermines leicht zu Irrungen führen kann, und daß daher in den Concurs-Ausschreibungen in der Regel das Datum genau zu bezeichnen ist, mit welchem der Concurs termin abläuft.

Ferner wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft verständigt, daß auch die Concurs-Ausschreibungen für Stellen im Gemeinde-Sanitätsdienste behufs Veröffentlichung in „Das österreichische Sanitätswesen“ mit aller Beschleunigung direct dem k. k. Ministerium des Innern vorzulegen sind, und daß in den von der k. k. Bezirkshauptmannschaft selbst ausgehenden derartigen Verlautbarungen stets der Tag des Ablaufes der Concursfrist genau zu bezeichnen ist.

Hievon werden die k. k. Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat, im Wege des letzteren die magistratischen Bezirksämter in Wien, die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs in Kenntniß gesetzt.

11.

Controle über die Verwendung des Saccharins.

Circular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. April 1901, Z. 29516 (M.-Z. 31814/VIII):

Laut der in Gemäßheit des Ministerial-Erlasses vom 18. October 1899, Z. 27680, intimiert mit Statthalterei-Erlaß vom 3. November 1899, Z. 94655, betreffend die Controle über die Verwendung des Saccharins in öffentlichen Apotheken und in Droguen- und Material-Großhandlungen, eingelangten Berichte wurden die bei der Controle erhobenen Ordnungswidrigkeiten in der Sebarung mit Saccharin in der Regel nur den zuständigen Finanzbehörden angezeigt.

Da jedoch die Ministerial-Berordnung vom 20. April 1898, N.-G.-Bl. Nr. 52, wesentlich sanitätspolizeiliche, im Grunde des § 7 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, N.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897, getroffene Anordnungen über die Verwendung von Saccharin enthält, sind zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 20. März 1901, Z. 3443, Übertretungen dieser Verordnung im Sinne der §§ 10 und 22 des citierten Gesetzes auch den competenten Gerichtsbehörden mitzuthellen, beziehungsweise von den politischen Behörden — so in Fällen unterlassener oder mangelhafter Führung der Vormerkblätter — zu beamtshandeln.

Hievon werden die k. k. Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat, die magistratischen Bezirksämter in Wien, die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs in Kenntniß gesetzt.

12.

Handverkauf in Apotheken; Herstellung und Betrieb pharmaceutischer Specialitäten.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 16. April 1901, mit welcher der Punkt 6 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 17. December 1894, N.-G.-Bl. Nr. 239, betreffend Bestimmungen über den Handverkauf in Apotheken, sowie über

die Herstellung und den Vertrieb der als pharmaceutische Specialitäten sich darstellenden arzneilichen Erzeugnisse, abgeändert wird (N.-G.-Bl. Nr. 40):

Auf Grund des § 2, lit. e des Gesetzes vom 30. April 1870, N.-G.-Bl. Nr. 68, findet das Ministerium des Innern an Stelle des Punktes 6 der Ministerial-Berordnung vom 17. December 1894, N.-G.-Bl. Nr. 239, nachstehende Bestimmungen zu treffen:

6. Der politischen Behörde I. Instanz obliegt es, die Herstellung und den Vertrieb der gedachten pharmaceutischen Erzeugnisse zu überwachen, die Verzeichnisse derselben zu prüfen und die Erzeugung und den Vertrieb von pharmaceutischen Erzeugnissen, welche den gültigen Vorschriften nicht entsprechen, unter Freilassung des Recurses zu untersagen.

Der Besitzer oder verantwortliche Leiter einer Apotheke ist verpflichtet, die Erzeugung jedes neuen zum allgemeinen Vertriebe bestimmten pharmaceutischen Artikels, auf welchen die vorstehende Verordnung Anwendung findet, sowie die Übernahme ausländischer pharmaceutischer Zubereitungen und Specialitäten (Punkt 5) zum Vertriebe vor Aufnahme desselben der politischen Behörde I. Instanz anzumelden.

Falls diese die Erzeugung oder den Vertrieb nicht im eigenen Wirkungskreise zu untersagen findet, ist die Anmeldung unter Anschluss der authentischen Vereinigungsvorschrift und zweier Proben des Artikels in Originalausstattung an die politische Landesbehörde zu leiten und von dieser, falls auch sie die Erzeugung oder den Vertrieb nicht im eigenen Wirkungskreise zu untersagen findet, dem Ministerium des Innern vorzulegen.

Mit dem Vertriebe des angemeldeten Artikels darf in der Apotheke erst drei Monate nach der Anmeldung, oder wenn über diese von dem Anmeldenden weitere Auskünfte begehrt wurden, erst drei Monate nach der Präsentation der letzten Äußerung begonnen werden, wenn dem Apotheker nicht vorher die amtliche Verständigung zugegangen ist, dass sich das Ministerium des Innern zur Erlassung eines Verbotes der Erzeugung beziehungsweise des Vertriebes desselben nicht bestimmt gefunden hat.

Es ist untersagt, sich beim Vertriebe des Artikels auf diese Amtsmittelteilung zu berufen.

Die Kosten für die allfällige Untersuchung des pharmaceutischen Erzeugnisses oder einer ausländischen pharmaceutischen Zubereitung oder Specialität sind von dem Apotheker, der den Artikel angemeldet hat, zu tragen.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

(Vergl. Amtsblatt Nr. 9 ex 1895, „Gesetze etc.“, I. Nr. 11, pag. 5.)

* * *

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. April 1901, Z. 37856 (M.-Z. 35974/VIII):

Das am 23. April 1901 ausgegebene Stück XIX des Reichsgesetzblattes enthält unter Nr. 40 die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 16. April 1901, mit welcher der Punkt 6 der Ministerial-Berordnung vom 17. December 1894, N.-G.-Bl. Nr. 239, betreffend Bestimmungen über den Handverkauf in Apotheken, sowie über die Herstellung und den Vertrieb der als pharmaceutische Specialitäten sich darstellenden arzneilichen Erzeugnisse, abgeändert wird.

Hienach ist nunmehr dem Ministerium des Innern die unmittelbare Entscheidung über die Zulassung neuer inländischer pharmaceutischer Erzeugnisse und neu eingeführter ausländischer pharmaceutischer Zubereitungen und Specialitäten zum Apothekervertriebe, sowie die instanzmäßige Entscheidung über die von der Unterbehörde ausgesprochenen Verbote derartiger Arzneiartikel vorbehalten.

Hievon wird der Magistrat zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. April 1901, Z. 10315, mit dem Auftrage in Kenntnis gesetzt, die interessierten Kreise zu verständigen, die einlangenden Anmeldungen pharmaceutischer Artikel als dringlich zu behandeln und dem Obersten Sanitätsrathe im Sinne des Punktes V des hierortigen Erlasses vom 13. December 1888, Z. 20604, sogleich zur Kenntnis zu bringen.

Dieser Erlaß erg. ht an alle Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, die beiden Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs und den Wiener Magistrat.

13.

Unterrichtsanstalten, durch deren Abgangszeugnisse der Nachweis der Befähigung zum Antritte bestimmter concessionsmäßiger Gewerbe erbracht wird.

Kundmachung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für Cultus und Unterricht vom 19. April 1901, betreffend die Ergänzung der Kundmachung vom 5. December 1897, N.-G.-Bl. Nr. 281, mit welcher jene Unterrichtsanstalten bezeichnet wurden, durch deren Abgangszeugnisse der Nachweis der Befähigung zum Antritte bestimmter concessionierter Gewerbe erbracht wird (N.-G.-Bl. Nr. 44):

Auf Grund der Ministerial-Berordnung vom 17. September 1883, N.-G.-Bl. Nr. 151, betreffend die Erbringung des Nachweises der besonderen Befähigung zum Antritte concessionierter Gewerbe, wird Nachstehendes verlaublich:

Zum Antritte des unter den Punkt 1 der citierten Verordnung fallenden concessionierten Buchdruckergerwerbes wird das Abgangszeugnis der ordentlichen Schüler der Section für Buch- und Illustrationsgewerbe an der k. k. graphischen Lehr- und Versuchsanstalt in Wien, beziehungsweise die außerordentlichen Schüler dieser Section ausfertigte Befähigung, daß sie ihre Studien mit gutem Erfolge absolviert haben, als ausreichender Nachweis der Befähigung erklärt.

* * *

Kundmachung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für Cultus und Unterricht vom 5. December 1897, betreffend die Bezeichnung jener Unterrichtsanstalten, durch deren Abgangszeugnisse der Nachweis der Befähigung zum Antritte bestimmter concessionierter Gewerbe erbracht wird (N.-G.-Bl. Nr. 281 ex 1897):

Auf Grund der Ministerial-Berordnung vom 17. September 1883, N.-G.-Bl. Nr. 151, betreffend die Erbringung des Nachweises der besonderen Befähigung zum Antritte concessionierter Gewerbe, wird Nachstehendes verlaublich:

Zum Antritte des im Punkte 5, Absatz 2, der citierten Verordnung genannten concessionierten Gewerbes der Verfertigung und des Verkaufes von Schußwaffen wird das Abgangszeugnis der Fachschule für Gewehrindustrie in Ferlach als ausreichender Nachweis der Befähigung erklärt.

Zum Antritte des im Punkte 9 derselben Verordnung erwähnten concessionierten Gewerbes der Erzeugung und Reparatur von Dampfesseln sind die Zeugnisse nachfolgender Unterrichtsanstalten in Verbindung mit dem Ausweise über die Verwendung in dem genannten Gewerbe als ausreichender Nachweis der besonderen Befähigung anzusehen:

das Zeugnis über die an den technischen Hochschulen in Wien, Graz, Prag, Brünn oder Lemberg mit Erfolg abgelegte erste Staatsprüfung aus dem Maschinenbaufache, beziehungsweise die Zeugnisse über die Ablegung von Einzelprüfungen aus allen Gegenständen dieser Staatsprüfung mit mindestens genügendem Erfolge nebst den Zeugnissen über die erfolgreiche Ablegung von Fortgangsprüfungen aus Maschinenlehre, Maschinenbau und mechanische Technologie;

das Reifezeugnis oder das Zeugnis über den mit Erfolg absolvierten letzten Jahrgang der mechanisch-technischen Abteilungen der höheren Gewerbeschulen an den k. k. Staatsgewerbeschulen in Wien (I. Bezirk), Triest, Prag, Reichenberg, Pilsen (Deutsche Staatsgewerbeschule), Brünn (Deutsche Staatsgewerbeschule), Bielitz und Kratau, ferner der Niederösterreichischen Landesgewerbeschule in Wiener-Neustadt und des Schiffbaucauses an der k. k. Staatsgewerbeschule in Triest.

Diese Zeugnisse der eben genannten Anstalten sind auch, in Verbindung mit dem Ausweise über eine mindestens zweijährige praktische Verwendung in dem betreffenden Installationsgewerbe, als ausreichender Nachweis der Befähigung für das im Punkte 8 der citierten Verordnung erwähnte Gewerbe der Ausführung von Gasrohrleitungen, von Gasbeleuchtungsanlagen und von Wassereinleitungen anzusehen.

14.

Die Einleitung von Executionsmaßregeln über einseitiges Einschreiten einer Partei vor Einvernehmung des angeblichen Schuldners ist unzulässig.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 23. April 1901, Z. 35648, anlässlich der Beschwerde des Hagelchaden-Erhebungsbureaus, I., Niernergasse 15, über die vom magistratischen Bezirksamte für den I. Bezirk am 30. November 1900 vorgenommene executive Einhebung eines Betrages von 86 K 40 h von dieser Unternehmung zur Berichtigung einer von der Wiener Bezirkskrankencassa gegen die Unternehmung erhobenen Forderung angeblich rückständiger Mitgliedsbeiträge dem genannten Bezirksamte aufgetragen, unverzüglich die Bezirkskrankencassa zur Rückstellung des abgeführten Betrages an den Beschwerdeführer zu veranlassen und sogleich instanzmäßig über das Begehren der Bezirkskrankencassa zu entscheiden.

Zugleich hat die k. k. n.-ö. Statthalterei angeordnet, daß die Übung, irgendwelche Executionsmaßregeln über einseitiges Einschreiten einer Partei vor Einvernehmung des angeblichen Schuldners einzuleiten, unbedingt abzustellen ist. (G.-Z. 24466, Magistratisches Bezirksamt für den I. Bezirk.)

15.

Wiederherstellung eines schadhaften Trottoirs.

Becheid des magistratischen Bezirksamtes für den II. Bezirk am 27. April 1901, G.-Z. 21121 (enthaltend die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 6. März 1901, Z. 7669):

Die Baudeputation für Wien hat mit dem Erlasse vom 14. März 1901, Z. 64, Nachstehendes anher eröffnet:

Mit der Entscheidung vom 3. August 1900, Z. 122/B. D., hat die Bau-Deputation den seitens des magistratischen Bezirksamtes für den II. Bezirk unter dem 19. October 1899, Z. 93042, an Simon Marmorek als Eigenthümer des Hauses II., Taborstraße 108, erlassenen Auftrag, die Instandsetzung des vor diesem Hause befindlichen schadhaften Trottoirs bei Strafvermeidung unverzüglich vornehmen zu lassen, gehoben.

Gegen diese Entscheidung haben sowohl die Stadtgemeinde Wien als auch Oskar Marmorek als behördlich bestellter Administrator der Nachlassrealitäten des inzwischen verstorbenen Simon Marmorek Recurse eingebracht.

Das k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 6. März 1901, Z. 7669, dem Recurse der Stadtgemeinde Wien Folge zu geben, die angefochtene Bau-Deputations-Entscheidung außer Kraft zu setzen und den bezogenen Magistratsantrag wiederherzustellen gefunden. Diese Entscheidung beruht auf nachstehender Erwägung.

Es erscheint weder seitens des Simon Marmorek oder seinem Rechtsnachfolger nachgewiesen, noch durch die gepflogenen Erhebungen festgestellt, daß das in Rede stehende Trottoir im Sinne des § 61 der Bauordnung für Wien vom 17. Jänner 1883, L.-G.-Bl. Nr. 35, vorschriftsmäßig hergestellt der Stadtgemeinde Wien übergeben wurde, oder daß der Hauseigentümer wenigstens einen hierauf abzielenden Antrag gestellt hat. Bis zum Zustandekommen einer formellen Übergabe einerseits und Übernahme andererseits aber ist nach dem citirten Gesetzesparagrafen der Hauseigentümer zur Instandhaltung des Trottoirs verpflichtet.

Der dem Simon Marmorek ertheilte Auftrag stellt sich daher insofern als gesetzlich begründet dar, als die Schadhaftheit des Trottoirs von dem Genannten selbst zugegeben wurde, mithin als erwiesen anzusehen ist.

Durch die vorkommenden Ausführungen findet gleichzeitig der von Oskar Marmorek eingebrachte Ministerial-Rekurs, welchen die Bau-Deputations-Entscheidung nur deshalb ansieht, weil mit derselben die Gemeinde nicht ausdrücklich zur Instandsetzung des Trottoirs verhalten wurde, seine abweisliche Erledigung.

Hievon werden Sie als behördlich bestellter Administrator der Nachlassrealitäten des verstorbenen Simon Marmorek mit der Aufforderung in Kenntnis gesetzt, das obcitirte Trottoir nunmehr binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Decretes ordnungsmäßig in Stand setzen zu lassen, widrigenfalls nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen strafend vorgegangen werden würde.

II. Normativbestimmungen.

Stadtrath:

16.

Ansuchen um guadenweise Bewilligung der zweiten Hälfte des Quartiergeldes sind a limine abzuweisen.

Der Wiener Stadtrath hat in seiner Sitzung vom 2. April 1901, Z. 3995 (M.-Z. 21004/III), den Beschluß gefaßt, den Magistrat zu ermächtigen, Ansuchen von im Ruhestande befindlichen städtischen Angestellten um guadenweise Bewilligung der zweiten Hälfte des Quartiergeldes a limine abzuweisen.

17.

Ablösung von Bauwasserleitungen.

Der Wiener Stadtrath hat in seiner Sitzung vom 24. April 1901 zur Z. 4507 (M.-Z. 17358/IV) angeordnet, daß in die speciellen Bedingungen für Erd- und Baumeisterarbeiten an geeigneter Stelle folgende Bestimmung aufzunehmen ist:

„Die allfällig hergestellte Bauwasserleitung ist gegen eine in nachstehender Weise zu berechnende Vergütung über Verlangen der Gemeinde derselben ins Eigenthum zu übergeben.

Von den gesammten Herstellungskosten der Wasserleitung werden zunächst die Kosten für die Einschaltung des Wassermeßers und jener Bestandtheile, die zu einer Wiederverwendung nicht geeignet sind, und zwar unter Hinzurechnung eines 15procentigen Regiezuschlages für beide Posten in Abzug gebracht. Die Hälfte des sonach verbleibenden Betrages bildet die Vergütung für die Ablösung der Bauwasserleitung.“

Das Stadtbauamt hat bei Nendrud der erwähnten Bedingungen auf die Aufnahme dieser Bestimmungen zu achten, vorläufig sind dieselben handschriftlich den Bedingungen beizufügen.

Magistrat:

18.

Zuweisung der Agenden, betreffend die städtische Wafenmeisterei, an das Magistrats-Departement XV.

Erlass des Bürgermeisters Dr. Lueger vom 15. April 1901, M.-D.-Z. 943:

Ich finde mich bestimmt, die nach der gegenwärtig gültigen Geschäftseinteilung für die Magistrats-Departements vom Magistrats-Departement VIII

durchzuführenden Angelegenheiten, betreffend die städtische Wafenmeisterei dem Magistrats-Departement XV zuzuweisen, wohin sie als veterinärpolizeiliche Agenden anhören.

Diese Anordnung hat mit Rücksicht auf die bevorstehenden, einheitlich durchzuführenden Verhandlungen über die Auflassung der Filiale am Arsenalwege, sowie über die Wiederverpachtung der städtischen Wafenmeisterei und der thermo-chemischen kommunalen Anstalt für Verwertung der Thiercadaver und animalischen Abfälle, eventuell Einführung der eigenen Regie in derselben sofort in Kraft zu treten, weshalb die sämtlichen einschlägigen Acten unverzüglich vom Magistrats-Departement VIII dem Magistrats-Departement XV abzutreten sind.

Hievon setze ich Sie, Herr Magistratsrath, zur weiteren Veranlassung in Kenntnis.

19.

Annahme nicht fälliger Bestand- oder Platzinszahlungen.

Bürgermeister Dr. Lueger hat unterm 4. Mai 1901, Pr.-Z. 3909 ex 1901, an den Magistrats-Director Preher nachstehenden Präsidial-Erlass gerichtet:

Es hat sich der Fall ereignet, daß ein Kaffeesieder den einjährigen Platzins für die Ausstellung von Tischen geraume Zeit, bevor derselbe fällig war, der städtischen Hauptcassa in der Absicht eingesendet hat, sich durch diese vorzeitige Zahlung die ihm auf Widerruf ertheilte Bewilligung zur Tischausstellung auf ein weiteres Jahr zu sichern.

Die städtische Hauptcassa hat diese Zahlung bedauerlicherweise anstandslos entgegengenommen und es dadurch dem Stadtrathe ershwert, von dem Rechte des Widerrufs Gebrauch zu machen.

Zufolge Beschlusses des Stadtrathes vom 4. d. M. wird der Magistrat beauftragt, in Zukunft solche vorzeitige Zahlungen nur mit Vorbehalt anzunehmen und hierüber sofort entweder selbst einen Beschluß zu fassen oder aber den Gegenstand, wenn er in die Competenz des Stadtrathes fällt, letzterem vorzulegen.

Ich ersuche Sie, Herr Magistrats-Director, von diesem Beschlusse schleunigt die städtischen Ämter in Kenntnis zu setzen und ihnen die genaueste Befolgung desselben aufzutragen.

Ich füge bei, daß sich der Stadtraths-Beschluß selbstverständlich auf alle Fälle bezieht, in welchen überhaupt städtischer Grund gegen Entrichtung eines Bestand- oder Platzinses gegen Widerruf überlassen wurde.

20.

Auszahlung von Conten und Quittungen durch die städtische Hauptcassa.

Erlass des Magistrats-Directors Preher vom 2. April 1901, M.-D.-Z. 808:

Auf Grund des Ergebnisses einer hieramts abgehaltenen Besprechung finde ich mich bestimmt, den Gemeinderaths-Beschluß vom 24. October 1865, Z. 6234, M.-Z. 142442 (abgedruckt im magistratischen Verordnungsblatte Nr. 150 ex 1865, Seite 102) unter Berücksichtigung der seither eingetretenen Änderungen neuerlich zu verlautbaren.

Nach demselben sind alle jene Conten und Quittungen, welche den Betrag von 2000 K überschreiten und bis zum Dienstag einer jeden Woche eingereicht worden sind, am Mittwoch morgens um 9 Uhr der städtischen Hauptcassa im Summarbetrage von der Buchhaltung bekanntzugeben, von dieser zu adjustieren und am Freitag dem betreffenden Magistrats-Referenten zur Unterschrift vorzulegen.

Nach geschehener Vidierung durch letzteren sind dieselben sogleich der städtischen Hauptcassa zuzustellen, damit diese in die Lage gesetzt werde, die erforderlichen Summen in Bereitschaft zu halten.

Alle nach dem Dienstag eingelangten Conten und Quittungen, welche den Betrag von 200 K überschreiten, können erst in der nächsten Woche zur Auszahlung gelangen, so daß der Samstag der alleinige Zahlungstag für die in Rede stehenden Conten und Quittungen ist.

21.

Anzeigen über den Austritt von Personen aus der israelitischen Religionsgenossenschaft.

Erlass des Magistrats-Directors Preher vom 22. April 1901, Z. 30820/III:

Der Vorstand der Wiener israelitischen Cultusgemeinde hat anher die Mittheilung gemacht, daß die von den magistratischen Bezirksämtern in Gemäßheit des Gesetzes vom 25. Mai 1868, L.-G.-Bl. Nr. 49, an diese Gemeinde gerichteten Notizen, betreffend den Austritt von Personen aus der israelitischen Religionsgenossenschaft, häufig insofern mangelhaft sind, als der Beruf der Ausgetretenen nicht angegeben ist.

Da in solchen Fällen bei Namensgleichheiten die Identität der Ausgetretenen nicht festgestellt werden kann, so stellt der Vorstand das Ersuchen, zu veranlassen, daß in den oberwähnten Austrittsanzeigen stets auch der Beruf der Ausgetretenen angegeben werde.

Der Magistrat bringt dies zur entsprechenden Veranlassung zur Kenntnis.

22.

Reservierung der Präsidialstiege im Neuen Rathhause.

Currende des Magistrats-Directors Freyer vom 30. April 1901, M. B. 8533/IV:

Der Stadtrath hat zufolge Beschlusses vom 17. April 1901, Z. 4440, den Magistrat aufmerksam gemacht, auf die Reservierung der Präsidialstiege des Rathhauses bei Vortradungen zc. Bedacht zu nehmen.

Es ist daher seitens der im 2. Stockwerke des Tractes in der Lichtelsgasse untergebrachten städtischen Ämter den Parteien als Ausgang stets nur die Stiege 5 zu bezeichnen.

23.

Das Tragen von Orden und Medaillen seitens der uniformierten städtischen Bediensteten.

Erlaß des Magistrats-Directors Freyer vom 7. Mai 1901, M. D. B. 1171:

Über Weisung des Herrn Bürgermeisters ersuche ich Euer Wohlgeboren, im dorämlichen Wirkungskreise zu veranlassen, daß alle jene städtischen Angestellten, welche städtische Uniformen besitzen und welche zum Tragen von Orden und Medaillen (Kriegsmedaille, Jubiläums-Erinnerungsmedaille) berechtigt sind, diese Ehrenzeichen im Dienste und bei feierlichen Gelegenheiten stets anlegen.

III. Gesetze**von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst.**

24.

Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung. — Republication. —

Gesetz vom 23. Februar 1897, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung (N. G. Bl. Nr. 63):

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

In Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung (kaiserliches Patent vom 20. December 1859, N. G. Bl. Nr. 227, Gesetz vom 15. März 1883, N. G. Bl. Nr. 39, und Gesetz vom 8. März 1885, N. G. Bl. Nr. 22) haben an Stelle der nachfolgend bezeichneten Paragraphen, beziehungsweise als Zusätze und Einschaltungen zu einzelnen Paragraphen der Gewerbeordnung die nachstehenden Bestimmungen zu treten.

§ 99.

Aufnahme der Lehrlinge.

Die Aufnahme minderjähriger Lehrlinge hat auf Grund eines besonderen Vertrages zu geschehen, welcher spätestens mit Ablauf der Probezeit (§ 99 a) abgeschlossen werden muß.

Der Lehrvertrag kann mündlich oder schriftlich abgeschlossen werden; im ersteren Falle muß der Vertragsabschluss vor der Genossenschaftsvorsetzung, oder, wenn der Lehrherr keiner Genossenschaft angehört, vor der Gemeindebehörde stattfinden. Im zweiten Falle ist der Vertrag sofort nach Abschluß der Genossenschaftsvorsetzung, respective der Gemeindebehörde einzusenden. In beiden Fällen aber muß er in einem hiezu anzulegenden Protokollbuche verzeichnet werden.

Der Lehrvertrag ist stempel- und gebührenfrei.

Derselbe muß enthalten:

1. den Namen und das Alter des Lehrherrn, das Gewerbe, welches er betreibt und den Aufenthaltsort desselben;
2. den Namen (Vor- und Zunamen), das Alter und den Wohnort des Lehrlings;
3. den Namen, die Beschäftigung und den Wohnort seiner Eltern, seines Vormundes oder sonstigen gesetzlichen Vertreters;
4. das Datum des Vertrages und die Dauer des Vertragsverhältnisses;
5. die Bestimmung, daß insbesondere — unbeschadet der den beiden Contrahenten obliegenden sonstigen gesetzlichen Verpflichtungen — der Gewerbeinhaber sich verpflichtet, den Lehrling in den Fertigkeiten des von ihm zu erlernenden Gewerbes zu unterweisen oder durch einen hiezu befähigten Stellvertreter unterweisen zu lassen, und daß der Lehrling zur fleißigen Verwendung in diesem Gewerbe verhalten ist;
6. die Bedingungen der Aufnahme in Betreff des Lehrgeldes oder etwaigen Lohnes, der Verköstigung, der Bekleidung, der Wohnung, der Dauer der Lehrzeit und der genossenschaftlichen Aufding- und Freisprechgebühr.

Die wesentlichsten Vertragsbedingungen sind von der Gemeindebehörde in das Arbeitsbuch aufzunehmen.

Gewerbeinhaber, welche bei der Aufnahme von Lehrlingen sich nicht an diese Bestimmungen halten, machen sich einer Übertretung der Gewerbeordnung schuldig.

§ 99 b.

Pflichten des Lehrlings.

Der Lehrling ist dem Lehrherrn zur Folgsamkeit, Treue und Verschwiegenheit, zu Fleiß und anständigem Betragen verpflichtet, und muß sich nach dessen Anweisung im Gewerbe verwenden.

Ein minderjähriger Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen, dessen Schutz und Obhut er genießt.

Die Lehrlinge sind, insofern sie den gewerblichen Fortbildungs- oder einen anderen mindestens gleichwertigen Unterricht noch nicht mit Erfolg absolviert haben, verpflichtet, die bestehenden allgemeinen gewerblichen Fortbildungsschulen (beziehungsweise Vorbereitungscurse), sowie die sachlichen Fortbildungsschulen in der durch den bezüglichen Lehrplan vorgeschriebenen Weise regelmäßig zu besuchen.

Für jene Lehrlinge, welche den Unterricht wiederholt, und zwar aus eigenem Verschulden vernachlässigen, kann seitens der Gewerbebehörde auf Grund der von dem betreffenden Schulaufsichtsorgane erstatteten Anzeige die statuten- oder vertragsmäßig festgesetzte regelmäßige Dauer der Lehrzeit verlängert werden.

Eine solche Verlängerung der Lehrzeit kann von der Gewerbebehörde auch über Anzeige der Genossenschaft dann verfügt werden, wenn der Lehrling die durch das Statut der betreffenden Genossenschaft vorgeschriebene Lehrlingsprüfung nicht besteht.

Die Gesamtdauer der im Sinne der vorstehenden Bestimmungen verlängerten Lehrzeit darf jedoch in beiden Fällen in Summe nicht mehr als ein Jahr betragen.

§ 100.

Pflichten des Lehrherrn.

Der Lehrherr hat sich die gewerbliche Ausbildung des Lehrlings anlegen sein zu lassen und ihm die hiezu erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht zu entziehen.

Ihm, beziehungsweise seinem Stellvertreter obliegt die Überwachung der Sitten und der Ausführung des minderjährigen Lehrlings in und außer der Werkstätte; er hat denselben zur Arbeitsamkeit, zu guten Sitten und zur Erfüllung der religiösen Pflichten zu verhalten; er hat ferner jede Mißhandlung desselben zu unterlassen, ihn gegen solche von Seite der Arbeits- und Hausgenossen zu schützen, und dafür Sorge zu tragen, daß dem Lehrling nicht Arbeitsverrichtungen, wie Transportierung von Lasten u. dgl. in einer solchen Art und Dauer zugewiesen werden, daß sie seinen physischen Kräften nicht angemessen sind.

Der Lehrherr, beziehungsweise sein Stellvertreter ist weiter verpflichtet, jenen Lehrlingen, welche den gewerblichen Fortbildungs- oder einen anderen mindestens gleichwertigen Unterricht noch nicht erfolgreich absolviert haben, die zum Besuche der im § 99 b, Alinea 3, erwähnten Anstalten erforderliche Zeit einzuräumen, sie zum Besuche dieser Schulen zu verhalten und den regelmäßigen Schulbesuch zu überwachen.

Im Falle der Erkrankung oder des Entlaufens des minderjährigen Lehrlings und bei anderen wichtigen Vorkommnissen hat der Lehrherr die Eltern, Vormünder oder sonstigen Angehörigen desselben, sowie die Genossenschaft hiervon sofort zu benachrichtigen.

Wenn der Lehrherr durch sein Verschulden eine mehr als vierzehntägige Verzögerung der Aufdingung oder Freisprechung des Lehrlings herbeiführt, begeht er eine Übertretung der Gewerbeordnung.

§ 106.

Bestand und Errichtung von Genossenschaften.

Unter denjenigen, welche gleiche oder verwandte Gewerbe in einer oder in nachbarlichen Gemeinden selbständig oder als Pächter betreiben, mit Inbegriff der Hilfsarbeiter derselben, ist der bestehende gemeinschaftliche Verband aufrecht zu erhalten und, insofern er noch nicht besteht und es die örtlichen Verhältnisse nicht unmöglich machen, nach Einvernehmung des etwa bestehenden Genossenschaftsverbandes und der Handels- und Gewerbekammer, welche diesfalls die Beteiligten zu hören hat, durch die Gewerbebehörde herzustellen.

Die Gewerbeinhaber (beziehungsweise Pächter) sind Mitglieder, die Hilfsarbeiter der zu einer Genossenschaft vereinigten Gewerbeinhaber sind Angehörige der Genossenschaft.

Eine Genossenschaft kann nach Umständen auch die Gewerbetreibenden und Hilfsarbeiter mehrerer Gemeinden oder Bezirke und verschiedenartiger Gewerbe umfassen.

Sofern in diesem Hauptstücke von Gehilfen (Gesellen) die Rede ist, sind hierunter gewerbliche Hilfsarbeiter überhaupt, mit Ausnahme der Lehrlinge (§ 73, lit. a, b und d) zu verstehen.

Wenn sich unter den Angehörigen einer Genossenschaft eine größere Anzahl von Arbeitspersonen befindet, welche zu untergeordneten Hilfsdiensten beim Gewerbe verwendet werden (§ 73, lit. d), können für diese Arbeitspersonen abgesonderte genossenschaftliche Institutionen (schiedsgerichtliche Ausschüsse, Hilfsarbeiterversammlungen und Krankencassen) gebildet werden.

§ 107.

Beitrittspflicht.

Wer in dem Bezirke einer solchen Genossenschaft das Gewerbe, für welches dieselbe besteht, selbständig oder als Pächter betreibt, wird schon durch den Antritt des Gewerbes Mitglied der Genossenschaft und hat die damit verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen.

Insbepondere hat er die etwa festgesetzte Incorporationsgebühr (§ 126, lit. h) zu entrichten und den Erlag derselben schon bei der Anmeldung des

Gewerbes, beziehungsweise bei der Bewerbung um ein concessioniertes Gewerbe auszuweisen. Wenn er die Gewerbeberechtigung nicht erlangt, ist die Genossenschaft verpflichtet, ihm die entrichtete Gebühr zurückzuerhalten.

Wer auf Grund von mehr als einem Gewerbebeschein, beziehungsweise von mehr als einer Concessionsurkunde selbständig oder als Pächter mehrere Gewerbe betreibt, welche nicht in eine Genossenschaft vereinigt sind, hat allen für diese Gewerbe bestehenden Genossenschaften als Mitglied anzugehören.

§ 114.
Zweck.

Der Zweck der Genossenschaft besteht in der Pflege des Gemeingeistes, in der Erhaltung und Hebung der Standeschre unter den Genossenschaftsmitgliedern und Angehörigen, sowie in der Förderung der gemeinsamen humanitären Interessen ihrer Mitglieder und Angehörigen durch Gründung von Kranken- und Unterstützungscafes, beziehungsweise Unterstützungsfonds für ihre Mitglieder und Angehörigen u. s. w., ferner in der Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen durch Errichtung von Vorkurscafes, Rohstofflagern, Verkaufshallen, durch Einführung des gemeinschaftlichen Maschinenbetriebes und anderer Erzeugungsmethoden u. s. w.

Insbepondere obliegt ihr:

- a) die Sorge für die Erhaltung geregelter Zustände zwischen den Gewerbetreibenden und ihren Gehilfen, besonders in Bezug auf den Arbeitsverband, sowie die Errichtung und Erhaltung von Genossenschaftsherbergen und die Arbeitsvermittlung;
- b) die Vorjorge für ein geordnetes Lehrlingswesen durch Erlassung von der behördlichen Genehmigung zu unterbreitenden Bestimmungen: über die fachliche und religiös-sittliche Ausbildung der Lehrlinge; über die Lehrzeit, die Lehrlingsprüfungen u. dgl., sowie die Überwachung der Einhaltung dieser Bestimmungen, dann die Beschäftigung der Lehrgenossen und die Anstellung der Lehrbriefe; über die Bedingungen für das Halten von Lehrlingen überhaupt, sowie über das Verhältnis der letzteren zur Zahl der Gehilfen im Gewerbe;
- c) die Bildung eines schiedsgerichtlichen Ausschusses (§§ 122, 123 und 124) zur Austragung der zwischen den Genossenschaftsmitgliedern und ihren Hilfsarbeitern aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse entstehenden Streitigkeiten; dann die Förderung der schiedsgerichtlichen Institution zur Austragung von Streitigkeiten zwischen den Genossenschaftsmitgliedern, zu welchem Zwecke sich auch mehrere Genossenschaften vereinigen können;
- d) die Gründung oder Förderung von gewerblichen Fachlehranstalten (Fachschulen, Lehrwerkstätten u. dgl.) und die Beaufsichtigung derselben;
- e) die Vorjorge für die erkrankten Gehilfen (Gesellen) durch Gründung von Krankencassen, oder den Beitritt zu bereits bestehenden Krankencassen;
- f) die Fürsorge für erkrankte Lehrlinge;
- g) die alljährliche Erstattung von Berichten über alle jene Vorkommnisse innerhalb der Genossenschaft, welche für die Aufstellung einer Gewerbestatistik von Wichtigkeit sind.

Außer den in g vorgeschriebenen regelmäßigen Berichten haben die Genossenschaften über die ihren Zweck berührenden Verhältnisse an die Behörden und an die Handels- und Gewerbeämter ihres Bezirkes über Verlangen Auskünfte und Gutachten zu erstatten und können in diesen Beziehungen auch aus eigenem Antriebe diese öffentlichen Organe behufs Förderung ihrer Zwecke in Anspruch nehmen.

Insbepondere haben die Genossenschaften an die Gewerbebehörde ihr Gutachten dann abzugeben, wenn diese Behörde vor Ausfertigung eines Gewerbebescheines für ein handwerksmäßiges Gewerbe oder vor Verleihung eines concessionierten Gewerbes, zu dessen Antritt eine besondere Befähigung gefordert wird, falls ihr die zweifellose Stichhaltigkeit des beigebrachten Nachweises der Befähigung nicht genügend dargethan erscheint, ein solches Gutachten verlangt.

Die Genossenschaften einer oder mehrerer Gemeinden oder Bezirke können zur besseren Wahrung ihrer Interessen einen Verband errichten, welcher entweder aus den gleichartigen oder verwandten, oder auch aus verschiedenartigen Genossenschaften durch freiwilligen Beitritt derselben gebildet werden kann.

Wo ein solcher Verband aus allen Genossenschaften eines politischen Bezirkes besteht, bildet sein Ausschuss einen gewerblichen Beirath der politischen Bezirksbehörde, dessen Competenz im Verordnungswege zu bestimmen ist.

§ 115.

Die Genossenschaften sind berechtigt, Aufnahme- (Incorporations-) Gebühren, welche von den Mitgliedern der Genossenschaft, dann Aufnahme- (Aufbind-) und Freisprechgebühren, welche von den Lehrlingen zu entrichten sind, statutenmäßig vorzuschreiben und einzuhoben.

Die Höhe dieser Gebühren wird von den politischen Landesbehörden nach Einvernehmung der Genossenschaften, welche hierüber den Beschluß der Genossenschaftsversammlung einzuholen haben, festgesetzt.

Die genannten Behörden haben binnen drei Monaten nach dem Geltungsbeginn dieses Gesetzes die Statuten der Genossenschaften von amtswegen hinsichtlich der Höhe der erwähnten Gebühren zu revidieren und den Betrag der letzteren, sofern derselbe unverhältnismäßig hoch bemessen ist, unter Beobachtung des im vorstehenden Alinea erwähnten Verfahrens auf das entsprechende Maß herabzusetzen.

Von dem jährlichen Eingange an Incorporationsgebühren dürfen höchstens drei Viertel zu den laufenden Ausgaben der Genossenschaft verwendet werden, wogegen der Rest fruchtbringend anzulegen ist. Von dem Ertrage an Lehrlingsgebühren darf höchstens die Hälfte zur Deckung der Ausgaben für die Geschäftsführung der Genossenschaft herangezogen werden. Der Rest darf nur

zu solchen Zwecken verwendet werden, welche der Ausbildung der Lehrlinge oder sonstigen Interessen derselben zugute kommen.

Im übrigen werden die für die Erfordernisse der Genossenschaften mit Ausnahme der Beiträge für die Krankencassa (§ 121) nötigen Geldmittel, soweit solche nicht aus den Zinsen des vorhandenen Vermögens die Deckung erhalten, auf die Mitglieder der Genossenschaft (§ 106) nach dem statutenmäßig festgestellten Maßstabe umgelegt.

Die erwähnten Einkünfte der Genossenschaften, sowie die Ordnungsstrafen (§ 125) werden im Verwaltungswege eingetrieben.

§ 115 a.

Die Errichtung der im § 114, Alinea 1, erwähnten Geschäftsunternehmungen, im Sinne des Gesetzes über Gewerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, ferner von Meisterunterstützungscafes und Meisterkrankencassen im Sinne des Gesetzes, betreffend die registrierten Hilfscafes, sowie die Geschäftstheilnahme der Genossenschaft an solchen Unternehmungen, oder die materielle Förderung derselben aus den Mitteln der Genossenschaft kann von der Genossenschaftsversammlung nur, nachdem der Gegenstand in der Tagesordnung dieser Versammlung genau angegeben und mit der Tagesordnung vorher gehörig verlaublich worden ist, mit einer Majorität von drei Vierteln sämtlicher anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt der Genehmigung der Gewerbebehörde.

Zur Fassung derartiger Beschlüsse ist diese Versammlung berechtigt, wenn die Anwesenheit einer Anzahl von Genossenschaftsmitgliedern in dem nachfolgend bezeichneten Verhältnisse protokolllarisch bei der Abstimmung constatirt werden kann. Dieses Verhältnis wird für Genossenschaften mit einer Mitgliederzahl:

- bis zu einhundert mit fünfzig Percent,
- von einhundert bis fünfhundert mit vierzig Percent, jedoch mindestens mit fünfzig Mitgliedern,
- von fünfhundert bis tausend mit dreißig Percent, jedoch mindestens mit zweihundert Mitgliedern, und
- über tausend mit zwanzig Percent, jedoch mindestens mit dreihundert Mitgliedern festgesetzt.

Für die vorstehenden Bestimmungen ist jene Mitgliederzahl maßgebend, welche die Genossenschaft am Tage der Einberufung der Versammlung besitzt.

Kommt zu einer solchen Versammlung der Genossenschaft die beschlußfähige Anzahl ihrer Mitglieder nicht zusammen, so ist zur Beratung über dieselben Gegenstände der Tagesordnung eine neue Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen gültige Beschlüsse fassen kann.

Auf diese Bestimmungen muß bei dieser neuen Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden.

Die Genossenschaft kann unter den eben erwähnten Modalitäten und mit Genehmigung der Gewerbebehörde auch beschließen, daß der Meisterunterstützungs- oder Meisterkrankencassa, welche sie für ihre Mitglieder selbst errichtet, oder welcher sie beiträgt, alle Mitglieder der Genossenschaft anzugehören haben. In diesem Falle kann nur die Befreiung einzelner Mitglieder von der Beitragspflicht bei dieser Cassa aus bestimmen, in dem behördlich genehmigten Statut enthaltenen Gründen seitens der Genossenschaft erfolgen. Durch das Cassastatut kann auch bestimmt werden, daß Gewerbetreibende, welche ihr Gewerbe zurückgelegt haben, Mitglieder der Cassa bleiben dürfen.

Zur Theilnahme an den im Alinea 1 erwähnten Geschäftsunternehmungen kann, außer in Fällen, wo derlei Anlagen aus öffentlichen Rücksichten errichtet oder angeordnet werden, kein Mitglied oder Angehöriger der Genossenschaft wider seinen Willen herangezogen werden.

§ 115 b.

Alljährlich sind der Gewerbebehörde ein Bericht über die Jahresversammlung und die ordnungsmäßige Wahl der Genossenschaftsvorsteher, sowie eine mit den ordnungsmäßigen Befehlen verfehene Schlussrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Genossenschaft vorzulegen, welche vom Genossenschaftsvorsteher und zwei Ausschüssen gefertigt sein muß.

§ 118.

Stimmrecht und Wählbarkeit.

Stimmberechtigt und wählbar in der Genossenschaft sind alle Mitglieder derselben.

Ausgeschlossen vom Stimmrechte und der Wählbarkeit sind:

- a) diejenigen Gewerbetreibenden, welche und insoweit sie infolge einer strafgerichtlichen Beurteilung von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung ausgeschlossen sind;
- b) jene Gewerbetreibenden, über deren Vermögen der Concurs eröffnet worden ist, während der Dauer der Concursverwaltung;
- c) jene Gewerbetreibenden, denen das Gewerbe durch die Behörde entzogen wurde, während der ausgesprochenen Dauer der Entziehung;
- d) jene Gewerbetreibenden, welche wegen Geisteschwäche oder wegen Verschwendung unter Curatel stehen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden rücksichtlich der Stimmberechtigung und Wählbarkeit der Gehilfen sinngemäße Anwendung.

Zur Wählbarkeit für das Schiedsrichteramt insbepondere ist sowohl für die Gewerbetreibenden, als auch für die Gehilfen das zurückgelegte 24. Lebensjahr erforderlich und es müssen die Gehilfen, um in den sonstigen Fällen stimmberechtigt und wählbar zu sein, das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben.

§ 119 d.

Der Genossenschaftsvorsteher und dessen Stellvertreter werden in der Genossenschaftsversammlung von der Gesamtzahl der anwesenden Mitglieder

mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Wird diese Majorität nicht erzielt, so haben sich die Wähler bei der engeren Wahl auf jene zwei Personen zu beschränken, welche die relativ meisten Stimmen erhalten haben. In Fällen von Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl einzubeziehen, beziehungsweise in derselben als gewählt zu betrachten ist.

Der gewählte Genossenschaftsvorsteher und dessen Stellvertreter sind der Gewerbebehörde zur Anzeige zu bringen. Die Wahl kann nur, wenn sie gesetzwidrig zustande gekommen oder wenn der Gewählte von der Wählbarkeit gesetzlich ausgeschlossen ist (§ 118), von der Gewerbebehörde für ungültig erklärt werden, in welchem Falle sogleich eine Neuwahl zu veranlassen ist.

Der Vorsteher oder im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter, vertritt die Genossenschaft nach außen, er leitet und überwacht die gesammte Geschäftsführung und unterschreibt alle Ausfertigungen.

Durch das Genossenschaftsstatut können dem Vorsteher noch besondere Geschäfte und Befugnisse zugewiesen werden.

§ 120, Alinea 3.

Der gewählte Obmann ist der Gewerbebehörde zur Anzeige zu bringen. Die Wahl kann nur, wenn sie gesetzwidrig zustande gekommen oder wenn der Gewählte von der Wählbarkeit gesetzlich ausgeschlossen ist (§ 118), von der Gewerbebehörde für ungültig erklärt werden, in welchem Falle sogleich eine Neuwahl zu veranlassen ist.

§ 137.

Entziehung des Rechtes, Lehrlinge oder jugendliche Hilfsarbeiter zu halten.

Das Recht, Lehrlinge oder jugendliche Hilfsarbeiter zu halten, ist solchen Gewerbetreibenden, welche sich grober Pflichtverletzungen gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge oder jugendlichen Hilfsarbeiter schuldig gemacht haben, oder gegen welche Thatfachen vorliegen, welche sie in sittlicher Beziehung zum Halten von Lehrlingen oder jugendlichen Hilfsarbeitern ungeeignet erscheinen lassen, unabhängig von der sonstigen nach der Gewerbeordnung oder dem allgemeinen Strafgesetze zu verhängenden Strafe, für eine bestimmte Zeit oder für immer zu entziehen.

Zusätzlich ist das Recht, Lehrlinge zu halten, solchen Lehrherren, welche der ihnen nach § 100, Alinea 3, obliegenden Verpflichtung bezüglich des gewerblichen Fortbildungsunterrichtes ihrer Lehrlinge trotz wiederholter Aufforderung nicht nachkommen, das erstmal für eine bestimmte Zeit, im Wiederholungsfalle aber dauernd zu entziehen.

Die Entziehung des Rechtes, Lehrlinge zu halten, erfolgt nach Anhörung der Genossenschaft, welcher der Lehrherr angehört.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Handelsminister und Mein Minister des Innern betraut.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1901 publicierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 40. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 16. April 1901, mit welcher der Punkt 6 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 17. December 1894, R.-G.-Bl. Nr. 239, betreffend Bestimmungen über den Handverkauf in Apotheken, sowie über die Herstellung und den Vertrieb der als pharmaceutische Specialitäten sich darstellenden arzneilichen Erzeugnisse, abgeändert wird.*)

Nr. 41. Kundmachung des Finanzministeriums vom 20. April 1901, betreffend die Verlegung des Nebenzollamtes II. Classe in Novi nach Cirivenica, Anfassung der bisher in Cirivenica bestandenen Zollexpostur, Errichtung einer Expostur des Hauptzollamtes Zengg in Novi mit den Befugnissen eines Nebenzollamtes II. Classe und Unterstellung der Zollexpostur in Selce mit den bisherigen Befugnissen dem genannten Hauptzollamte.

Nr. 42. Verordnung des Justizministeriums vom 24. April 1901, betreffend die Errichtung einer gerichtlichen Auctionshalle in Graz.

Nr. 43. Kundmachung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 14. April 1901, betreffend das Verbot des Hanfhandels im Curorte Goffensass.

Nr. 44. Kundmachung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für Cultus und Unterricht vom

19. April 1901, betreffend die Ergänzung der Kundmachung vom 5. December 1897, R.-G.-Bl. Nr. 281, mit welcher jene Unterrichtsanstalten bezeichnet wurden, durch deren Abgangszugnisse der Nachweis der Befähigung zum Antritte bestimmter concessionierter Gewerbe erbracht wird.*)

Nr. 45. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 25. April 1901, betreffend die Festsetzung eines Taranzuschlages bei Verzollung von Steintohlenthermören der L. Nr. 127 in Eisernenwaggons.

Nr. 46. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 27. April 1901, betreffend die Abänderung des § 7 der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 15. December 1885, R.-G.-Bl. Nr. 11 ex 1886, für die Locomotiveisenbahn von Kolomea nach Elododa ruagurska (Kopa) mit Abzweigungen.

Nr. 47. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 3. Mai 1901, womit die Bestimmungen der §§ 2 und 3 der Ministerial-Verordnung vom 8. Jänner 1878, R.-G.-Bl. Nr. 8, betreffend die den Nichtbediensteten zukommenden Gebühren für Nachungen außerhalb des Nichtamtes, abgeändert werden.

Nr. 48. Kundmachung des Finanzministeriums vom 5. Mai 1901, betreffend die Einschränkung der Befugnisse der k. k. Pünzierungsamts-Exposituren.

Nr. 49. Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht vom 11. Mai 1901, mit welcher sanitätspolizeiliche Vorschriften zur Verhütung von Infectionen anlässlich der fachtechnischen Untersuchung und Verwertung von Objecten, welche Keime der auf Menschen allgemein übertragbaren Ansteckungskrankheiten enthalten, erlassen werden.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 18. Verordnung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 28. März 1901, Z. 35612 ex 1900, betreffend eine Änderung in der Abgrenzung der israelitischen Cultusgemeindeprengele im Erzherzogthume Österreich unter der Enns und Errichtung der Cultusgemeinde Oberhollabrunn.

Nr. 19. Verordnung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 28. März 1901, Z. 35612 ex 1900, mit welcher aus Anlass der Änderung in der Abgrenzung der israelitischen Cultusgemeindeprengele im Erzherzogthume Österreich unter der Enns und Neuerrichtung der israelitischen Cultusgemeinde in Oberhollabrunn im Sinne des § 29 des Gesetzes vom 21. März 1890, R.-G.-Bl. Nr. 57, provisorische Anordnungen getroffen werden.

Nr. 20. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 17. April 1901, Z. 29528, betreffend die anlässlich der Errichtung einer neuen israelitischen Cultusgemeinde in Oberhollabrunn geänderte Eintheilung des Erzherzogthumes Österreich unter der Enns in israelitische Matritenbezirke.

Nr. 21. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 26. April 1901, Z. 34734, betreffend die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes an das von der Gemeinde Gars erbaute „Kaiser Franz Josef-Krankenhaus (Rainharter-Stiftung) in Gars“ und die Festsetzung der Verpflegungstage für dasselbe.

Nr. 22. Kundmachung der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direction vom 30. April 1901, Z. 29183, betreffend eine Änderung im Umfange der Vermessungsbezirke Krems I und Krems II.

Nr. 23. Gesetz vom 10. April 1901, betreffend die Regulierung des Perschlingbaches von Auenbrugg bis zur Donau.

Nr. 24. Verordnung der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direction vom 30. April 1901, Z. 29053, betreffend die Linienverzehrungssteueramtliche Abfertigung von Gegenständen des Wiener Linienverzehrungssteuertarifes im Eisenbahnverkehr vom Aspangbahnhofe in Wien zur Station Hauptzollamt.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollinhaltlich aufgenommen.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollinhaltlich aufgenommen.